



DHBW

Duale Hochschule
Baden-Württemberg
Ravensburg

Rechtsinfos: **Unfallschutz von Studierenden**

Stand:
Juli 2013

Die Zusammensetzung der Informationen wurde mit größter
Sorgfalt vorgenommen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts sowie für
zwischenzeitliche Änderungen übernimmt die DHBW
Ravensburg keine Haftung.

Quelle: www.uk-bw.de

I. Wer ist STUDIERENDER im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung?

Studierende sind eingeschriebene (immatrikulierte) Personen, die an Lehrveranstaltungen einer Hochschule teilnehmen.

Zu den Studierenden zählen auch Studenten, die zwar eingeschrieben, aber aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit wurden. Ihnen ist es jedoch erlaubt, universitäre Einrichtungen zu Studienzwecken zu besuchen und an Prüfungen, die nicht Teil einer Lehrveranstaltung sind (z. B. akademische Abschlussprüfungen, Anfertigung von Studienabschlussarbeiten), teilzunehmen.

Näheres zum Status der Beurlaubten vgl. § 61 LHG, § 3 Zulassungs- und Immatrikulationssatzung DHBW.

II. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei der Unfallkasse Baden-Württemberg

Die Unfallkasse Baden-Württemberg ist zuständiger Unfallversicherungsträger für Studierende an Hochschulen, die in Trägerschaft des Landes Baden-Württemberg stehen bzw. für private Hochschulen, die staatlich anerkannt sind.

Gleichgültig, ob Träger der Staat bzw. das Land oder eine private Einrichtung ist, umfasst der Begriff der Hochschulen alle

- Hochschulen,
- Technischen Hochschulen,
- Musik- und Kunsthochschulen,
- Akademien und Universitäten.

III. Welche AKTIVITÄTEN sind gesetzlich unfallversichert?

1. Besuch von Vorlesungen und Veranstaltungen

Studierende stehen **während der Aus- und Fortbildung** an Hochschulen **unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung**. Voraussetzung ist dabei, dass der Studierende die Hochschule besucht, um sich ernstlich, wenn auch nicht notwendig beruflich, aus- und fortzubilden.

Die Immatrikulation allein oder die gelegentliche Teilnahme an einzelnen Vorlesungen oder Vorträgen erfüllt diese Voraussetzung grundsätzlich nicht.

Entscheidend für die Beurteilung des Versicherungsschutzes ist, ob die Tätigkeit dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule zuzurechnen ist.

Erforderlich ist stets, dass zwischen der Aus- und Fortbildung an der Hochschule und der Tätigkeit des Studierenden ein sogenannter **wesentlicher innerer Zusammenhang** besteht. Dieser Zusammenhang ist bei Studierenden nur hinsichtlich der studienbezogenen Tätigkeiten gegeben, die im unmittelbaren zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Hochschule und deren Einrichtungen verrichtet werden.

Die **Teilnahme an Auslandssemestern** ist gesetzlich unfallversichert, wenn dies Bestandteil des inländischen Hochschulstudiums ist und formal, organisatorisch und inhaltlich dem Studium zuzurechnen ist. Voraussetzung hierfür ist, dass sie in sachlicher Hinsicht (Abwicklung und Inhalt des Auslandsaufenthaltes, Eingriffsmöglichkeiten bei besonderen Vorkommnissen usw.) ein **Weisungs- oder ein Kontrollrecht** irgendwelcher Art hat. Dieses kann beispielsweise durch eigenes Personal an einer Partnerhochschule oder durch Beauftragung einer Person in der ausländischen Hochschule ausgeübt werden.

Beispiele für versicherte Veranstaltungen und Tätigkeiten:

- Besuch von Vorlesungen und Seminaren
- Besuch von Veranstaltungen des "Studium Generale"
- Beschaffung von Studienmaterial in Universitäts- und Staatsbibliotheken
- Abholen von Übungsarbeiten
- Teilnahme an Prüfungen
- Exkursionen
- Fahrten zu Lehrveranstaltungen
- Studienfahrten im In- und Ausland
- Teilnahme an Veranstaltungen der so genannten "Kinderuniversität"

2. Unmittelbar mit dem Hochschulbesuch zusammenhängende Wege

Studierende sind beim Zurücklegen von Wegen versichert, die in einem ursächlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Hochschulbesuch stehen.

- Hierunter fällt z. B. der Weg von zu Hause zur Hochschule und zurück sowie der Weg zum Ort einer offiziellen Hochschulveranstaltung (z. B. Exkursion, Hochschulsport usw.) und zurück. Entscheidend für die Beurteilung des Versicherungsschutzes auf den Wegen, ist das "Sich-Fortbewegen" auf dem direkten Weg. Die Art der Fortbewegung steht dabei jedem frei.
- Dieses "Fortbewegen" muss in einem inneren, örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit (z. B. dem Besuch von Vorlesungen, der Teilnahme an offiziellen Hochschulveranstaltungen usw.) stehen.
- Der innere Zusammenhang ist gegeben, wenn die Zurücklegung des Weges der versicherten Tätigkeit bzw. nach deren Beendigung dieser Tätigkeit der Erreichung der Wohnung dient. Maßgeblich für die Feststellung des inneren Zusammenhangs ist die Handlungstendenz des Studierenden, d. h. ob das Zurücklegen des Weges zur versicherten Tätigkeit gehört (Weg zur oder von der Hochschule).
- Der Begriff des direkten oder unmittelbaren Weges setzt nicht voraus, dass sich die Studierenden ausschließlich auf dem entfernungsmäßig kürzesten Weg von und zur Hochschule befinden.
- Wählen die Studierenden **nicht die kürzeste Verbindung**, kommt es darauf an, ob nach den Umständen des Einzelfalls auch für den weiteren Weg der innere Zusammenhang gegeben ist. Dabei kommt es darauf an, dass die Wahl zur weiteren Wegstrecke aus der durch objektive Gegebenheiten erklärbaren Sicht des Studierenden noch dem Zurücklegen des Weges von oder zur versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist. Hierzu zählen insbesondere verkehrsbedingte Umstände, wie z. B. das Umgehen einer schlechten Wegstrecke oder einer Verkehrsstauung, das Benutzen einer schnell befahrbaren Straße usw. Ist demnach ein eingeschlagener Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit insbesondere weniger zeitaufwendig, sicherer, übersichtlicher, besser ausgebaut oder kostengünstiger als der erfahrungsgemäß kürzeste Weg, steht auch dieser längere Weg unter Versicherungsschutz.
- Versichert sind auch Wege, die im Rahmen einer Fahrgemeinschaft zurückgelegt werden, selbst wenn hierbei vom direkten Weg abgewichen wird.
- Wird der Weg von oder zur versicherten Tätigkeit unterbrochen, indem ein anderer Weg eingeschoben wird, der aus eigenwirtschaftlichen Gründen vom Ziel weg oder über das Ziel hinaus führt (z. B. Erledigung eines privaten kurzfristigen Einkaufs in einer Seitenstraße), steht die Abweichung von der direkten/unmittelbaren Wegstrecke solange außerhalb des

Versicherungsschutzes, bis der eigentliche Weg wieder erreicht wird. Ein solches „Aufleben“ des Versicherungsschutzes findet nicht statt, wenn es durch die Unterbrechung des Weges zu einer Lösung von der versicherten Tätigkeit gekommen ist. Dies beurteilt sich nach der Dauer der Unterbrechung. Die zeitliche Grenze für die Lösung von der versicherten Tätigkeit wird bei zwei Stunden gezogen.

- Der Versicherungsschutz entfällt, wenn die Studierenden aus privaten und eigenwirtschaftlichen Gründen einen Umweg einschlagen, d. h. einen Weg, der zwar als Zielrichtung den Ort der versicherten Tätigkeit bzw. beim Rückweg den häuslichen Wirkungskreis hat, der aber erheblich länger ist als der kürzeste Weg.

3. Teilnahme am Hochschulsport

Die Teilnahme am Hochschulsport ist gesetzlich unfallversichert, wenn

- es sich bei dem Sportangebot um **eine offizielle Hochschulveranstaltung** handelt,
- die Veranstaltung **von der Hochschule selbst** (z. B. dem Sportwissenschaftlichen Institut) oder **einer hochschulbezogenen Institution** durchgeführt wird,
- die Sportausübung innerhalb des organisierten Übungsbetriebs, d. h. **während festgesetzten Zeiten und unter Leitung eines bestellten Übungsleiters** stattfindet und
- die einzelnen Veranstaltungen in einem **wesentlich sachlichen Zusammenhang** mit den **gesundheitlichen, sozialen und persönlichkeitsbildenden Aufgaben des Hochschulsports** stehen.

Von einem wesentlichen sachlichen Zusammenhang mit den gesundheitlichen, sozialen und persönlichkeitsbildenden Aufgaben des Hochschulsports ist nicht auszugehen, wenn es sich um Freizeitveranstaltungen handelt oder private Belange im Vordergrund stehen.

Nicht versichert sind auch freie sportliche Betätigungen außerhalb des organisierten Übungsbetriebs auf Hochschulanlagen und Leistungssport in Universitatssportvereinen.

4. Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

Sie Mitwirkung an Veranstaltungen des AStA, dem Allgemeinen Studierendenausschuss, der die geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studierenden fordert, ist gesetzlich unfallversichert, wenn die Veranstaltungen des AStA im organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule stattfinden und bspw. bei sportlichen Veranstaltungen die vorgenannten Ausfuh­rungen zum Hochschulsport erfullt sind.

IV. Wer tragt die Kosten, wenn kein Unfallversicherungsschutz besteht?

Ist kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gegeben, ist zustandiger Leistungstrager die gesetzliche bzw. private Krankenversicherung. Bei Auslandsaufenthalten empfiehlt sich, sofern der Einsatz der Europaischen Krankenversicherungskarte nicht moglich ist bzw. deren Leistungsumfang nicht als ausreichend angesehen wird, der Abschluss einer Auslands­krankenversicherung bzw. einer Unfallversicherung bei einer privaten Versicherungsgesellschaft.

Weitere Informationen finden Sie in dem Merkblatt der Unfallkasse Baden-Wurttemberg:
„gesetzlicher Unfallversicherungsschutz fur Studierende (Aufsatz INFO 1-2008)
http://uk-bw.de/fileadmin/ukbw/media/dokumente/versicherte/kinder-schueler-studierende/UV_Schutz_fuer_Studierende.pdf